



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

15. September 2022 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	EGRM. Eva Reitingner für VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GVM. Johann Osterkorn
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GRM. Tanja Thaller
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Johann Trinkfass
05.	GRM. Stefan Moser	14.	EGRM. Raphael Pazdera für GRM. Sandra Pauzenberger
06.	EGRM. Mag. Daniela Burgstaller für GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	GRM. Friedrich Bruckner
07.	EGRM. DI Ernst Nimmervoll für GRM. Regina Reiter	16.	GRM. Thomas Zeininger
08.	GRM. Martin Mittermair	17.	GRM. Johann Schauer
09.	EGRM. Jürgen Pöcherstorfer für GRM. Ing. Johannes Trinkfass	-	

Die Leiterin des Gemeindefamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 1. GVM. Helmut Pichlbauer | 2. GRM. Sandra Pauzenberger |
| 3. GRM. Ing. Johannes Trinkfass | 4. GRM. Ewald Tischler |
| 5. EGRM. Brigitte Unfried | 6. EGRM. Christian Reinthaler |
| 7. VBgm. Kurt Pimmingsdorfer | 8. GRM. Regina Reiter |
| 9. EGRM. Mario Pauzenberger | 10. GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck |
| 11. EGRM. Wolfgang Grün | 12. EGRM. Josef Waselmayr |

Unentschuldigt

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| 1. EGRM. Thomas Ecker | 2. EGRM. Rainer Frömel |
|-----------------------|------------------------|

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 06., 07., 08., und 12.09.2022 erfolgte; der Sitzungsplan vom 02.08.2022 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.06.2022 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 06.09.2022 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und bringt vor Eröffnung der Tagesordnung nachstehenden Dringlichkeitsantrag ein.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können gemäß § 46 Abs. 3 Oö GemO 1990 idGF. nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden.

Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Im Grunde dieser Bestimmung beantragt Bgm. Gerhard Schaur die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderats am 15. September 2022:

TOP. 8: FF Keneding KLF-A, Ankauf; Auftragsvergabe

Die Dringlichkeit dieses Antrages ist insoweit gegeben, um die Auftragsvergabe ehestens abzuwickeln, um somit eine weitere Erhöhung der Kosten zu vermeiden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Tagesordnungspunkt „FF Keneding KLF-A, Ankauf; Auftragsvergabe“ als TOP 8 vor dem TOP „Allfälliges“ behandelt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Dringlichkeitsantrag **einstimmig** angenommen.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: FF Keneding KLF-A, Ersatzbeschaffung; Finanzierungsplan neu

In der Gemeinderatssitzung am 07.06.2022, TOP. 2, wurde vom Gemeinderat der Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die FF. Keneding sowie die Kostenaufteilung zwischen der FF Keneding und der Gemeinde einstimmig beschlossen.

Das unverbindliche Preisangebot vom 21.04.2022 lag bei EUR 143.054,66 inkl. 20% USt und beinhaltet das Fahrgestell, den Aufbau und einen Ausstattungsanteil.

Im Finanzierungsplan des Landes waren allerdings ausschließlich die Kosten für das Fahrgestell samt Aufbau zu berücksichtigen. Diese lagen lt. zit. Preisanfrage bei

EUR 135.702,00

und wurde sohin nachstehender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	31.115	31.115
FF - Barleistung - FF Keneding (Mehrkosten über Normkosten)	15.102	15.102
FF - Barleistung - FF Keneding (22,2 % der Normkosten)	26.773	26.773
LFK-Zuschuss – LFK-Normkosten	34.974	34.974
BZ - Projektfonds – LFK-Normkosten	27.738	27.738
Summe in Euro	135.702	135.702

Die Gesamtkostenaufstellung aufgrund der Preisanfrage wurde wie nachstehend dargestellt vom Gemeinderat beschlossen.

Finanzierung		EUR
BZ	23%	€ 27.738,00
LZ	29%	€ 34.974,00
Gemeindeanteil	48%	€ 57.888,00
davon FF		€ 26.773,20
Restbetrag für Gemeinde		€ 31.114,80
Normkosten		€ 120.600,00
Unverbindliche Preisanfrage		€ 143.054,66
Feuerwehranteil	22,2% der Normkosten	€ 26.773,20
	Mehrkosten (Differenz zu NK)	€ 22.454,66
Zw.summe FF		€ 49.227,86
abzgl förderbare Pflichtausrüstung		€ 1.508,00
Summe für FF		€ 47.719,86
Ausschreibung	lt GV Beschluss 26.04.22.	€ 2.155,20
Fahrzeuganmeldung	Kostenschätzung	100,00 €
Gemeindeanteil lt. Finanzierungsplan		
Summe		33.370,00 €

Mit Schreiben vom 16.08.2022 teilte Landesrätin Michaela Langer-Weninger mit, dass sich die Normkosten für das KLF-A für die FF. Keneding auf EUR 130.400 erhöhen. Aufgrund der gestiegenen Normkosten werden auch die LZ- und BZ-Mittel angepasst und ist dem Amt der Oö. Landesregierung, IKD, ein entsprechend adaptierter BZ-Antrag zur Erstellung eines neuen Finanzierungsplanes zu übermitteln.

Seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wurde sohin ein adaptierter BZ-Antrag am 05.09.2022 an die IKD entsprechend vorstehender Finanzierung übermittelt.

Mit Schreiben vom 13.09.2022, IKD-2022-102354/19-Kep, erfolgte die Übermittlung des adaptierten Finanzierungsplans, welcher zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	33.643	33.643
FF – Barleistung – FF Keneding (Mehrkosten über Normkosten)	11.542	11.542
FF – Barleistung – FF Keneding (22,2 % der Normkosten)	28.949	28.949
LFK-Zuschuss - Normkosten	37.816	37.816
BZ – Projektfonds – Normkosten	29.992	29.992
Summe in Euro	141.942	141.942

Zwischenzeitlich erfolgte auch die elektronische Ausschreibung des Fahrzeuges im Sinne des Bundesvergabegesetzes. Anhand des tatsächlichen Ausschreibungsergebnisses wurde vorstehender Finanzierungsplan adaptiert. Die Erhöhungen zur Preisanfrage basieren hauptsächlich auf der Erhöhung der Kosten für das Fahrgestell.

Der Finanzierungsplan IKD-2022-102354/12-Kep vom 02.06.2022 wird durch den gegenständlichen Finanzierungsplan ersetzt und ist deshalb als gegenstandslos anzusehen.

Aufgrund der Erhöhung der Normkosten sowie des erhöhten Ausschreibungsergebnisses liegt nachstehender Gesamtfinanzierungsvorschlag vor. Diesem liegt die Aufteilung laut Finanzierungsbeschluss des Gemeinderates vom 14.06.2022 zugrunde:

Finanzierung		EUR
BZ	23%	€ 29.992,00
LZ	29%	€ 37.816,00
Gemeindeanteil	48%	€ 62.592,00
davon FF		€ 28.948,80
Restbetrag für Gemeinde	25,8% der Normkosten	€ 33.643,20
Fahrgestell + Aufbau lt. Anbot		€ 141.942,00
Normkosten		€ 130.400,00
Ausschreibung inkl. Konkretisierung		€ 150.149,42
Mehrkosten FF Fahrgestell + Aufbau		€ 11.542,00
Feuerwehranteil	<i>22,2% der Normkosten</i>	€ 28.948,80
	<i>Mehrkosten (Differenz zu NK)</i>	€ 19.749,42
Zw.summe FF		€ 48.698,22
abzgl förderbare Pflichtausrüstung		€ 1.508,00
Summe für FF		€ 47.190,22
Ausschreibung	lt GV Beschluss 26.04.22.	€ 2.155,20
Fahrzeuanmeldung	Kostenschätzung	100,00 €
Gemeindeanteil lt. Finanzierungsplan Summe		35.898,40 €

Aus Sicht der Gemeinde könnte der vorliegende neue Finanzierungsplan vom 13.09.2022, IKD-2022-102354/19-Kep und weiters auch die vorstehend beschriebene Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde und der FF Keneding beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erkundigt sich, ob es schon Informationen zur angekündigten Mehrwertsteuer-Rückvergütung gibt.

Bgm. Schaur erklärt, dass es noch keine offizielle Mitteilung hiezu gibt.

Alle sprechen sich dafür aus, dass die Vorteile auf die Finanzierungspartner entsprechend aufzuteilen sind, sollte es zu einer Rückerstattung kommen.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen

- **der vorliegende Finanzierungsplan, IKD-2022-102354/19-Kep, für das Projekt „KLF-A – Ankauf/Ersatzbeschaffung für die FF Keneding – BP 2023 in Höhe von EUR 141.942 inkl. USt sowie**
- **die Kostenaufteilung der Gesamtkosten in Höhe von EUR 150.148, 42 inkl. USt wie im Amtsvortrag vorstehend beschrieben sowie**
- **eine etwaige anteilmäßige Aufteilung der Vorteile einer Mehrwertsteuerrückvergütung zwischen FF Keneding und der Gemeinde beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: Rechnungsabschluss 2021; Überprüfungsbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 29. März 2022 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2021 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Erlass vom 22.06.2022, BHGRGem-2021-446810/5-BV, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung am 29. März 2022 einstimmig beschlossen.

Vermögenshaushalt:

Die Marktgemeinde verfügte laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 9.528.259,98 Euro. Dieses setzte sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	7.644.364,61 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	305.439,55 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	1.578.455,82 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.IV, C.V)	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	9.528.259,98 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entsprach der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) ergaben sich im Finanzjahr 2021 folgende wesentlichen Änderungen:

- A.II (Sachanlagen): Veränderung -252.182,16 Euro (Vermögensverminderung aufgrund laufender Abschreibungen)
- A.V (Langfristige Forderungen): Veränderung -61.483,45 (Flüssigmachung KPC-Zuschüsse)
- B.III (Liquide Mittel – Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven): Veränderung -176.096,04 Euro (Verringerung aufgrund investiver Gebarung sowie erhöhten Bedarfes an Instandhaltung)

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) beliefen sich auf 1.609.971,44 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von 104.160,22 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von 1.505.811,22 Euro (Pkt. B.III.2). Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entsprach dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt und war in Anlage 1b nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Das Nettovermögen verringerte sich während des Jahres von 9.570.659,43 Euro zu Jahresbeginn um 42.399,45 Euro auf 9.528.259,98 Euro zu Jahresende. Daraus errechnete sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	9.528.259,98	37,8%
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	13.264.140,17	52,7%
Fremdmittel (inkl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	2.388.424,30	9,5%
Summe der Aktiva:	25.180.824,45	100,0%

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Marktgemeinde finanziert wurde.

Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen, damit sind in der Regel jedoch keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Marktgemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen).

Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen).

Das im Rechnungsjahr 2021 angekaufte MTF (Vermögenskonto 4/0150002/17606) weist eine Restnutzungsdauer von 14 Jahren auf. Die hierfür gewährten Investitionszuschüsse (Vermögenskonten 4/0150002/17607 und 17608) werden hingegen auf eine Restnutzungsdauer von 14,5 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Das aktivierte LIS BA 13 Zone 3 (Vermögenskonto 3/0430001/10649) weist eine Restnutzungsdauer von 9 Jahren auf, während die hierfür gewährte KPC-Förderung (Vermögenskonto 3/0430001/10651) auf eine Restnutzungsdauer von 9,5 Jahren ertragswirksam aufgelöst wird. Die Auflösungsdauer ist jeweils an die Abschreibungsdauer anzupassen.

Auch die Vermögenskonten 2/0040001/17681 bis 17686 sind hinsichtlich der Auflösungsdauer anzupassen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war bei Einzahlungen und Auszahlungen von 4.105.899,12 Euro ausgeglichen.

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen der Marktgemeinde ergaben sich folgende wesentliche Änderungen:

	RA 2020	RA 2021	Differenz
Einnahmen			
Ertragsanteile	1.576.239,46	1.833.136,65	256.897,19
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	131.808,00	124.489,00	-7.319,00
Oö. Gemeindepaket 2020	82.000,00	0,00	-82.000,00
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.290,00	10.223,00	-67,00
Gemeindeabgaben	752.407,56	796.359,80	43.952,24
Ausgaben			
Sozialhilfeverbandsumlage	521.995,55	619.261,42	-97.265,87
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	460.472,00	472.376,00	-11.904,00
Landesumlage	106.300,95	120.971,69	-14.670,74

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt belief sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf -42.399,45 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 473.268,31 Euro und Rücklagenzuführungen von 298.537,80 Euro ergab sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 132.331,06 Euro.

Die Marktgemeinde konnte die Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) mit dem Nettoergebnis vor Rücklagen (SA0) nicht zur Gänze ausgleichen. Dies ist vor allem auf die Nettoabschreibungen im Bereich der Gemeindestraßen zurückzuführen.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) belief sich auf 304.393,60 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hatte die Marktgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit in Höhe von 226.787,54 (MVAG-Code 361 abzgl. Tilgungszuschuss HH-Stelle 2/851100-300200) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergab sich ein Geldfluss in Höhe von -177.892,53 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergab sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von -176.096,04 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Marktgemeinde (1.786.067,48 Euro) verringert und beliefen sich damit zu Jahresende auf 1.609.971,44 Euro.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen betrug laut Nachweis am Jahresbeginn 1.753.186,33 Euro und verringerte sich um 174.730,51 Euro auf 1.578.455,82 Euro zum Ende des Jahres.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmten mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Die ausgewiesenen Rücklagenbestände entsprachen nicht den tatsächlichen Beständen auf den Konten der Zahlungsmittelreserven. Zahlungsmittelreserven waren in Höhe von 1.505.811,22 Euro ausgewiesen. Vom Rücklagenbestand waren 72.644,60 Euro für Innere Darlehen herangezogen und im allgemeinen Kassenbestand enthalten und somit nicht als separate Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2021 erfolgten keine Darlehensneuaufnahmen. Der Gesamtstand an Darlehen belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 1.982.443,47 Euro. Der Haftungsstand verringerte sich im Finanzjahr 2021 um 98.006,56 Euro auf 845.035,06 Euro.

Die Pro-Kopf-Verschuldung (einschl. Haftungen) betrug 1.440,39 Euro¹. Gemessen an den letzten veröffentlichten Durchschnittswerten aller oberösterreichischen Gemeinden (für 2019 waren das 2.187 Euro pro Einwohner²) lag die Marktgemeinde damit unter dem Landesdurchschnitt und somit vergleichsweise günstig.

Der Netto-Schuldendienst (nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse) belief sich auf 186.624,51 Euro. Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 4,55 %. Das bedeutet, dass 4,55 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne (also inkl. anteiligem Schuldendienst für Wasser- und Reinhaltungsverbände) aufzuwenden waren.

Die Darlehensrückzahlungen im Schuldennachweis stimmten mit MVAG-Position 361 des Finanzierungshaushaltes überein.

Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Betriebliche Einrichtungen:³

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung	0,00	-13.862,44	0,00	-12.849,77
Kindergarten	0,00	-89.473,76	0,00	-134.703,61
Kindergartentransport	0,00	-1.913,90	0,00	-15.842,16
Krabbelstube	0,00	-26.223,50	0,00	-33.928,09
Essen auf Rädern	0,00	-4.281,64	0,00	-669,84
Abfallabfuhr	11.044,86	0,00	7.298,45	0,00
Abwasserbeseitigung	79.833,83	0,00	43.277,96	0,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	9.234,76	0,00	9.960,87	0,00
Kultursaal	0,00	-24.312,94	0,00	-19.244,03

Nettoergebnisse jeweils exkl. Baurechtszins Kindergarten, Rückzahlung KIG-Mittel Kindergarten, Darlehensannuitäten Kultursaal, Mietzins und Verwaltungskostenpauschale Gemeinde-KG, an gemeindefremde Einrichtungen bezahlte Gastbeiträge

¹ 1.963 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2019

² sh. Land OÖ, Statistik, Gemeindefinanzen, Gebarungen der öö. Gemeinden

³ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Kindergarten:

Die Beauftragung einer externen Reinigungsfirma infolge von längeren Krankenständen sowie die Neuberechnung der Vergütungen für Verwaltungsleistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand verursachten im Rechnungsjahr 2021 ein Ansteigen des Abganges.

Kindergartentransport:

Der wesentlich geringere Abgang des Rechnungsjahres 2020 war begründet durch die Corona-Pandemie, einerseits aufgrund der teilweisen Schließung des Kindergartens sowie andererseits aufgrund des Rückgangs bei den zu transportierenden Kindern.

Essen auf Rädern:

Der höhere Abgang des Rechnungsjahres 2020 war begründet mit der Leistung eines Beitrages zur Anschaffung eines Zustellfahrzeuges. Im Zusammenhang mit den jährlichen Abgängen wird grundsätzlich auf die diesbezüglichen Ausführungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Bericht über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde vom 20. September 2019, BHGRGem-2019-63586/WI/Pri, hingewiesen.

Abwasserbeseitigung:

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnete die Marktgemeinde laut oben angeführter Tabelle Überschüsse. Im Ergebnishaushalt belief sich dieser im Rechnungsjahr 2021 auf 162.344,52 Euro. Der Überschuss des Finanzierungshaushaltes wurde der investiven Gebarung sowie der Rücklage „Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb“ zugeführt.

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren waren eingehalten bzw. überschritten. Die Mindestanschlussgebühr betrug 3.465 Euro, die Kanalbenützungsg Gebühr setzte sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr von 354 Euro je angeschlossenem Grundstück sowie einer Gebühr von 58 Euro je Belastungseinheit (= ständiger Einwohner), jeweils exkl. USt. Legt man der Berechnung einen durchschnittlichen 3-Personen-Haushalt sowie einen durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch je Person von 40 m³ zugrunde, ergibt sich eine Kanalbenützungsg Gebühr von 4,40 Euro/m³.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen an Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen war gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Anteil Land	Verbleib o. Haushalt
Straßen	9.239,94	5.046,89	14.286,83	13.065,13	1.221,70	0,00
Kanal	46.688,52	2.975,40	49.663,92	49.663,92	0,00	0,00
Gesamt	55.928,46	8.022,29	63.950,75	62.729,05	1.221,70	0,00

Feuerwehrwesen:

Die Netto-Auszahlungen für das Feuerwehrwesen (5 Freiwillige Feuerwehren) beliefen sich auf 38.363,79 Euro. Die Netto-Auszahlungen lagen innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Maximalrahmens.

Auszahlungen für freiwillige Leistungen (Subventionen, Ehrungen, Feste u.dgl.):

An freiwilligen Leistungen wurden entsprechend nachstehender Tabelle 23.133,46 Euro bzw. 10,90 Euro je Einwohner⁴ ermittelt. Die Ausgabenhöhe lag innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten maximalen Ausgabenrahmens.

⁴ 2.123 Einwohner nach dem Stichtag der GR-Wahl am 6.7.2021

Freiwillige Ausgaben 2021		Beträge in Euro
1/0240-7280	Verpflegung Wahlkommission	109,02
1/0610-7570	Schwarzes Kreuz	81,76
1/0610-7571	Versch. Subventionen und Mitgliedsbeiträge	970,00
1/0620-7680	Geburtstagsgutscheine	1.280,00
1/2620-7570	Subventionen Union	3.600,00
UA 2690	Übernahme Betriebskosten Sektionen Schi und Turnen	593,31
1/3220-7570	Subventionen Musikverein und Bezirksblasmusikverband	4.637,81
1/3600-7570	Beitrag Bezirksheimathausverein	294,45
1/3690-72x0	Jungbürgerfeier	317,25
1/3690-7570	Subvention Goldhaubengruppe	150,00
1/3810-7290	Veranstaltungskalender	1.751,06
1/3900-7110	Übernahme Kanalgrundgebühr Pfarr- und Vituskirche	778,80
1/4390-7680	Säuglingswarengutscheine	1.680,00
1/5190-728x	Gesunde Gemeinde	544,00
1/7420-7570	Subvention Imkerortsgruppe	150,00
1/7420-768x	Förderungen Zuchtierhaltung und Grundwassersicherung	5.860,00
1/78x0-7260	Mitgliedsbeiträge Mostlandl und Euregio (über 1,60 Euro/Einw.)	336,00
	Gesamt:	23.133,46

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) beliefen sich auf 1.079.527,08 Euro (Vergleich Rechnungsabschluss 2020 = 1.031.809,96 Euro). Das entsprach 26,29 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Anstieg begründete sich neben der allgemeinen Bezugserhöhung unter anderem mit der Erhöhung der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten.

Investive Gebarung:

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei den folgenden Vorhaben:

- Dachsanierung Volksschule
- Gemeindestraßenbau und -sanierung
- Instandsetzung Güterweg Weißenberg
- Kanalerweiterung Obertrattnach Süd

Sämtliche im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgewiesenen investiven Einzelvorhaben schlossen ausgeglichen.

Nicht im Nachweis dargestellt war Vorhaben 1001638 (Feuerwehren BOS Digitalfunk), das im Rechnungsjahr 2021 mit einem Überschuss von 7.113,60 Euro abschloss. Der Überschuss ist im Rechnungsjahr 2022 an die allgemeine Haushaltsrücklage rückzuführen.

Zuführungsbeträge:

An zweckgewidmeten Mitteln (Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträge, Kanalanschlussgebühren) wurden in Summe 62.729,05 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben in Summe 31.495,29 Euro zugeführt.

Überblick Finanzlage operativ:

	Betrag	% der Einzahlungen der lfd. GT
Überschuss Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-	0,00%
Netto-Zuführungsbetrag aus allgemeinen Haushaltsmitteln	31.495,29	0,77%
Sonstige Investitionen abzgl. allfälliger Zuschüsse	7.358,50	0,18%
Gesamtsumme	38.853,79	0,95%

Der vergleichsweise niedrige Wert belegt, dass die Marktgemeinde zur Finanzierung der investiven Einzelvorhaben Rücklagenbestände heranziehen musste.

Weitere Feststellungen:**Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:**

	Repräsentations- ausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	5.954,70	11.909,40
Ansatz laut (N)VA 2021	2.000,00	9.000,00
Ausgaben laut RA 2021	549,00	4.556,76
% des möglichen Rahmens	9,22%	38,26%

Die Beanspruchung der Mittel war sparsam.

Kontierungen und Anlagen:

Haushaltsstelle 2/840000-307000 wäre mit Vorhabencode 2 zu kennzeichnen und in den Nachweis der Investitionstätigkeit (Vorhaben 2000001) aufzunehmen gewesen.

Zu Anlage 6c wird mitgeteilt, dass die Centdifferenz zwischen Buchwert und Kontoauszug beim Darlehen mit der Konto-Nr. 10641 auszubuchen wäre.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 20. Juni 2022

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüfer:

Andreas Wenzl

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 vom 20.06.2022, welcher mit Erlass vom 22.06.2022, ZI. BHGRGem-2021-446810/5-BV übermittelt wurde, zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: RHV Trattnachtal, BA 20; Bürgschaft

Mit Schreiben vom 20. Juni 2022 ersuchte der Reinhaltungsverband Trattnachtal eine Haftungsübernahme für ein aufgenommenes Darlehen in Höhe von EUR 600.000,00 im Gemeinderat zu beschließen. Der Anteil der Haftungsübernahme für die Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. beträgt 12,67 % (€ 76.020,00).

Die Haftungsübernahme ist nach der Beschlussfassung im Gemeinderat der Aufsichtsbehörde anzuzeigen

Die Banken verlangen für die Darlehensaufnahme als Sicherstellung, dass die Mitgliedsgemeinden anteilmäßig als Bürge haften.

Reinhaltungsverband Trattnachtal
Parzham 3
4702 Wallern an der Trattnach



Gemeinde Taufkirchen a. d. Trattnach
Taufkirchen 105
4715 Taufkirchen a. d. Trattnach

Wallern, am 20.06.2022
Bearbeiter: Karin Kreuzmayr, DW -10

Darlehensvertrag Bauabschnitt 20 – Haftungsübernahme Kanalsanierung Zone 5

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie in der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2022 beschlossen, hat der Reinhaltungsverband Trattnachtal für Kanalsanierungsmaßnahmen der Zone 5 bei der Raiffeisenbank Region Grieskirchen ein Darlehen von € 600.000,00 mit einer Laufzeit von 8 Jahren aufgenommen.

Die Rückzahlung für dieses Darlehen wird ab 30.06.2023 beginnen. Als Aufteilungsschlüssel wird derselbe wie beim BA 14 herangezogen, da dieser bei der letzten Satzungsänderung 2013 als Schlüssel für neue Investitionen im Kanalbereich definiert wurde.

Ihr Anteil der Haftungsübernahme beträgt 12,67 % (€ 76.020,00).

Wir ersuchen um Beschlussfassung in eurer nächsten Gemeinderatssitzung, wenn erforderlich um aufsichtsbehördliche Genehmigung und Übermittlung des unterfertigten Bürgschaftsvertrages sowie des Formulars betreffend Entbindung vom Bankgeheimnis (juristische Personen und Personengesellschaften) im Original gemeinsam mit dem Auszug aus dem Beschlussprotokoll.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Kreuzmayr
Reinhaltungsverband Trattnachtal

Anhang
Bürgschaftsvertrag
Formular Entbindung vom Bankgeheimnis
Kopie Darlehensvertrag

Marktgemeindeamt Taufkirchen a.d. Trattnach	
Eingel. 21. Juni 2022	
Der Bürgermeister:	Geschäft:



RAIFFEISENBANK REGION GRIESKIRCHEN eGen



Geb. frei gem. § 20/5 GebG

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, Taufkirchen 105, 4715 Taufkirchen/Tr. und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen.

Vertragsaufbau:

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Darlehensvertrag vom 17.06.2022 EUR 600.000,--
Kreditnehmer: Reinhaltungsverband Trattnachtal, Parzham 3, 4702 Wallern

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, übernimmt dieser bis zu einem Betrag von EUR 76.020,-- die Haftung als Ausfallsbürge zur ungeteilten Hand befristet mit 31.12.2030.

Der Bürge kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditnehmer zu zahlen unvermögend ist. Der Bürge kann sofort in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieser unbekanntes Aufenthaltes ist.

Der Bürge nimmt zur Kenntnis, dass der Kredit-/Darlehensgeber berechtigt ist, die aus dem o.a. Schuldverhältnis resultierende Kredit-/Darlehensforderungen an die Raiffeisenlandesbank OÖ AG als Emittent einer fundierten Bankschuldverschreibung (der Emittent) zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen oder gesetzliche Nachfolgeregelungen abzuschließen. In diesem Fall können die Kredit-/Darlehensforderungen unter Verwendung der Daten des Kredit-/Darlehensvertrags, der aushaftenden Kredit-/Darlehensforderungen und des Bürgen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Emittenten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem Emittenten übermittelt werden. Der Bürge wird bereits jetzt von der Haftung der dem o.a. Schuldverhältnis zugrunde liegenden Kredit-/Darlehensforderungen für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Kredit-/Darlehensforderungen sowie die Bürgschaftsforderung (einschließlich einer nach Ziffer 60 AGB sonst zulässigen Aufrechnung) und zwar sowohl im Verhältnis zum Emittenten sowie zum Kredit-/Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen an den Kredit-/Darlehensnehmer oder den Bürgen unterbleiben einvernehmlich.

Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme:

Sollte durch diese Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres übersteigen, so bedarf diese Bürgschaftsübernahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Andernfalls hat die Gemeinde die Bürgschaftsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF (Oö. GemO 1990) wird diese Bürgschaftsübernahme im ersten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, im zweiten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagung binnen acht Wochen Dritten gegenüber rechtswirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 Oö GemO unterfertigt.

C Sonstige Bestimmungen

1. **Gerichtsstand:**
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das BG Grieskirchen vereinbart.
2. **Beendigung:**
Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft kann nur aus wichtigem Grund aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.
3. **Kreditverlängerungen:**
Bei Verlängerungen der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.
4. **Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:**
Sicherheitenerelöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit-/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.
5. **Haftungsausschluss:**
Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.
6. **Aufzeichnungen des Kreditgebers:**
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
7. **Informationen:**
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
8. **Kosten:**
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
9. **Bankgeheimnis/Datenschutz:**
Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
10. **Vertragskopie:**
Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Bürgermeister


Raiffeisenbank/Region Grieskirchen eGen

Ort und Datum



RAIFFEISENBANK REGION GRIESKIRCHEN eGen



DARLEHENSVERTRAG

Konto Nr. IBAN AT23 3473 6807 2103 7619

Dem Darlehensnehmer **Reinholdungsverband Trattnachtal, Parzham 3, 4702 Wallern** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 600.000,— zur Vorfinanzierung öffentlicher Fördermittel für Kanalsanierung
Sollzinssatz 0,3 % p.a., halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.07.2022, entsprechend der Entwicklung
6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,675 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer
Zinsperiode. Auf volle 0,125 %-Punkte ist kaufmännisch zu runden.

Verzugszinsen 4,8 % pa

Abschlussstermine 30.6. und 31.12.

Rückzahlung in 16 halbjährlichen Pauschalraten EUR 37.987,— jeweils am 30.6. und 31.12., beginnend
mit 30.06.2023, Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bis zum 31.12.2022 sind die Zinsen und
Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen. Bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT15
3473 6000 0103 7613 bei BIC RZOOAT2L736.

Sicherheiten:

Ausfallshaftung EUR 76.020,— Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, Taufkirchen 105, 4715
Taufkirchen/Tr

Ausfallshaftung EUR 27.480,— Gemeinde Tollet, Tollet 1, 4710 Grieskirchen

Ausfallshaftung EUR 55.320,— Marktgemeinde Kematen am Innbach, Innbachtalstraße 45, 4633
Kematen/l.

Ausfallshaftung EUR 23.520,— Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen, St. Georgen 34, 4710
Grieskirchen

Ausfallshaftung EUR 21.060,— Gemeinde Krenglbach, Krenglbacher Straße 9, 4631 Krenglbach

Ausfallshaftung EUR 83.160,— Gemeinde Pichl bei Wels, Gemeindeplatz 7, 4632 Pichl bei Wels

Ausfallshaftung EUR 3.420,— Gemeinde Meggenhofen, Meggenhofen 50, 4714 Meggenhofen

Ausfallshaftung EUR 49.320,— Marktgemeinde Bad Schallerbach, Rathausplatz 1, 4701 Bad
Schallerbach

Ausfallshaftung EUR 25.860,— Marktgemeinde Wallern an der Trattnach, Marktplatz 1, 4702 Wallern

Ausfallshaftung EUR 7.080,— Gemeinde Michaelnbach, Grieskirchener Straße 4, 4712 Michaelnbach

Ausfallshaftung EUR 43.980,— Marktgemeinde Gallspach, Hauptplatz 8-9, 4713 Gallspach

Ausfallshaftung EUR 165.420,— Stadtgemeinde Grieskirchen, Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen

Ausfallshaftung EUR 18.360,— Marktgemeinde Schlüßberg, Marktplatz 1, 4707 Schlüßberg

Der Darlehensgeber ist berechtigt, im Falle einer nachträglichen höheren Vorschreibung der
Eigenmittelunterlegungsverpflichtung für Kredite aufgrund Änderung der nationalen oder europäischen
rechtlichen Vorgaben (zB. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, aufsichtsbehördliche Maßnahmen) eine
entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes vorzunehmen. Dies ist beispielsweise dann der
Fall, wenn für den Darlehensgeber eine Änderung der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung
vorgeschriebenen Risikogewichtung gemäß CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013, Capital Requirements
Regulation) oder einer Nachfolgebestimmung oder einer ähnlichen Vorgabe eintritt.

Der Darlehensgeber ist ferner zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes
berechtigt, falls aufgrund von aufsichtsbehördlichen Auflagen, Maßnahmen, Verordnungen oder Erlässen
(i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei
Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Gleichermaßen ist der Darlehensnehmer berechtigt, eine Anpassung des Zinssatzes zu verlangen, wenn sich die genannten Parameter nach unten verändern.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Grieskirchen vereinbart.

Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzins vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinsseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Das Darlehen kann jederzeit zu den Abschlussterminen ganz oder in Teilbeträgen spesenfrei vorzeitig zurückgezahlt werden.

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Darlehensgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt. Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

Eintritt einer Verschlechterung oder Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnte. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,

wenn der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,

schwerwiegender Zahlungsverzug,

Verstoß gegen eine den Darlehensnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Darlehensgeber gesetzten angemessenen Nachfrist,

wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

Weitere Bestimmungen:

Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den Darlehensgeber über jede Änderung seines dem Darlehensgeber vor Abschluss dieser Vereinbarung offengelegten wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren, sobald sie für ihn feststellbar ist.

Der Kredit-/Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus diesem Kredit-/Darlehen an die Raiffeisenlandesbank OÖ AG als Emittent einer fundierten Bankschuldverschreibung (der Emittent) zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen oder gesetzliche Nachfolgeregelungen abzuschließen. In diesem Fall können die Kredit-/Darlehensforderungen unter Verwendung der Daten des Kredit-/Darlehensvertrags und der aushaftenden Kredit-/Darlehensforderung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Emittenten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem Emittenten übermittelt werden.

Sobald der Kredit-/Darlehensgeber von den vorstehend eingeräumten Rechten Gebrauch macht, wird die Kredit-/Darlehensforderung für die fundierten Bankschuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Kredit-/Darlehensforderung (einschließlich einer nach Ziffer 60 AGB sonst zulässigen Aufrechnung) und zwar sowohl im Verhältnis zum Kredit-/Darlehensgeber als auch im Verhältnis zum Emittenten ist dann ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Der Kredit-/Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Kredit-/Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Grieskirchen, 17. Juni 2022

Reinholdungsverband Trattnachtal
Parzham 2
4702 Wallern a. d. Tr., 00.

Reinholdungsverband Trattnachtal

Obmann
Bgm. Dominik Richtsteiger

Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen



Genehmigt von der Mitgliederversammlung
in der Sitzung am 9. Mai 2022



Entbindung vom Bankgeheimnis (juristische Personen und Personengesellschaften)

Kundennummer: 54130 Kundenname: Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Kunde stimmt der nachstehend beschriebenen Weitergabe und Verwendung von den Kunden betreffenden Daten und Unterlagen durch die Bank zu. Diese Zustimmung kann unter Beachtung der nachstehend allenfalls genannten Einschränkungen jederzeit - auch durch Brief oder E-Mail an die Bank - mit Wirkung für zukünftige Datenverwendungen bzw. -weitergaben widerrufen werden.

1. Weitergabe von Daten an KSV

Wenn eine natürliche Person für eine Kreditgewährung der Bank an den Kunden haftet, werden von der Bank zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung auch Daten des Kunden an die **Konsumentenkreditvidenz („KKE“)** geführt beim **Kreditschutzverband von 1870** mit Sitz in Wien („KSV“) gemeldet.

In die **KKE** nimmt der KSV folgende Daten von Betroffenen auf, die ihm von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen gemeldet werden:

- *anlässlich der Beantragung des Geschäftes die Identitätsdaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht) und die Kredit-/ Darlehensdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)*
- *anlässlich der Gewährung oder Ablehnung des Kredites / Darlehens dieser Umstand, allfällige später vereinbarte Änderungen der Kredit- / Darlehensabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung*
- *ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten*
- *allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung bzw. Rechtsverfolgung.*

Diese Daten dürfen ausschließlich von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) abgefragt werden, soweit das abfragende Unternehmen eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ein **Widerruf** der Zustimmung zu diesem Punkt mit Wirkung für schon erfolgte Meldungen/Abfragen ist nicht möglich.

2. Weitergabe von Daten zum Zweck der Konsortialbeteiligung, Refinanzierung und Forderungswertung

Die Bank will den Kunden oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten und Unterlagen, die der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit dem Kunden oder dem verbundenen Unternehmen (einschließlich der Bestellung von Sicherheiten durch den Kunden oder das verbundene Unternehmen) entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind, an

- a) (potentielle) **Konsortial-/Risikopartner** der Bank zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- b) **Refinanzierungsgeber der Bank**, denen gegenüber die Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, European Investmentbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten,
- c) (potentielle) **Vertragspartner der Bank**, an die Forderungen bzw. Rechte und Pflichten des Kreditinstitutes aus dem Geschäft mit dem Kunden rechtlich oder wirtschaftlich abgetreten bzw. übertragen werden (sollen) oder denen sonstige Rechte daran eingeräumt werden (sollen) (Verpfändung, Unterbeteiligung), zwecks Information dieser (potentiellen) Vertragspartner über die Bonität des Kunden, die vertraglichen Grundlagen und alle für den Bestand und die Werthaltigkeit der Forderungen und deren Besicherung relevanten Umstände

weitergeben.

Dies betrifft insbesondere folgende Daten und Unterlagen:

- Kundendaten:
zum Beispiel: Firma/Name, Daten und Unterlagen zur Identitätsprüfung (zB. Firmenbuchnummer/Daten der Organe), Adresse, Kontaktdaten, Wertpapier-Risikoklasse, Ratingeinstufungen, Branche, Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Ein- und Ausgaben-Rechnung, Geschäftspläne
- Produkt- und Kundendaten des Kunden bei der Bank:
zum Beispiel: betreuende Bank und Betreuer in der Bank, Produkte bei der Bank, verwendete Zahlungsmittel, Kontostände, Verbindlichkeiten, Kontoüberziehungen, Salden, Zinssätze, Entgelt und Spesen, Einlagen, Depotwerte
- Vertrags- und Sicherheitsdokumente samt Ergänzungen, Zusätzen und Nachträgen.

Ein **Widerruf** der Zustimmung zu diesem Punkt wirkt nicht für die Weitergabe von Daten und Unterlagen, im Zusammenhang mit Geschäften, die die Bank vor Einlangen des Widerrufs bereits eingegangen ist.

3. Weitergabe von Daten an Sicherheitengeber

Die Bank wird Personen, die zu einem Kredit, den die Bank dem Kunden gewährt hat, Sicherheiten bestellt haben, Auskünfte zu diesem Kredit erteilen. Die Auskunft wird insbesondere umfassen:

- Höhe der Verbindlichkeiten,
- Rückführungsmodalitäten,
- Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung.

Ein **Widerruf** der Zustimmung zu diesem Punkt ist hinsichtlich der Auskunftserteilung an Personen, die bereits vor dem Widerruf die Sicherheit bestellt haben, nicht möglich.

4. Weitergabe von Daten an andere Raiffeiseninstitute und Beteiligungsgesellschaften für die Zwecke der Risiko-/Bonitätsbeurteilung durch die Datenempfänger im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und für Restrukturierungsgespräche

Die Bank will die in Punkt 2. genannten Daten und Unterlagen auch an Gesellschaften, an denen die Bank direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie an andere österreichische Raiffeisenbanken und deren Beteiligungsunternehmen zum Zwecke der Risiko- und Bonitätsbeurteilung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Datenempfänger mit dem Kunden sowie zur Führung allfälliger Restrukturierungsgespräche der Datenempfänger mit dem Kunden und seinen Gläubigern weitergeben.

5. Weitergabe von Daten an die DataScience Service GmbH

Die Bank will Daten zu Liegenschaften des Kunden an die DataScience Service GmbH, mit Sitz in 1080 Wien, Alser Straße 21, weitergeben. Die Datenempfängerin wird diese Daten verwenden, um im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit Marktwertvorhersagen für Liegenschaften und die für diese Vorhersagen notwendigen Rechenmodelle zu erstellen und die Rechenmodelle zu überprüfen (validieren). Dies betrifft insbesondere Daten zur Liegenschaft (zB Adresse und Grundbuchdaten), zur Objektbeschreibung (zB Baujahr, Zustand des Objektes, Lage, Kaufpreisangaben), zu Belastungen sowie Fotos und Pläne.

Kunde im Sinne dieser Erklärung sind auch Bürgen und Drittsicherheitengeber.

Grieskirchen, 17.06.2022

Ort, Datum

Marktgemeinde
Taufkirchen an der
Trattnach

Name Kunde

Betreuerdaten

Name (Vorname, Nachname):
Fritz Schaur

Telefon (+Durchwahl):
+43 7734 2631 46872

Name der Bankstelle:
Bankstelle Taufkirchen/Trattnach

Aus Sicht der Gemeinde kann der Haftungsübernahme zugestimmt werden.
Gemäß § 85 Oö. Gemeindeordnung ist die Haftungsübernahme aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Zeininger erkundigt sich hinsichtlich der Haftung.

GVM. Osterkorn informiert, dass der Anteil durch den RHV mit den jährlichen Aufwendungen vorgeschrieben wird. So wird das Darlehen durch die Mitgliedsgemeinden zurückbezahlt. Die Gemeinde bürgt mit der Haftungsübernahme.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge vorstehende Haftungsübernahme für den RHV Trattnachtal durch die Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. für den BA 20 mit einem Anteil von 12,67%, das sind EUR 76.020,00, beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 4: Personalbeirat; Geschäftsordnung Neuauflage

Mit Schreiben vom 16.06.2022, GZ IKD-2017-263863/166-KL, wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ein neues Muster für die Geschäftsordnung des Personalbeirats übermittelt.

Seitens des Landes wird dabei darauf hingewiesen, dass Anpassungen aufgrund der Bestimmungen der §§ 14 und 15 Oö. GDG 2002 sowie aufgrund § 51 Abs. 4 Oö. GemO 1990 erfolgten.

Sohin liegt nachfolgendes zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Verordnung des Gemeinderats
der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 15.09.2022
mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 04.03.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Geschäftsordnung für den Personalbeirat
der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der

sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u. a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervorteiler und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehende Verordnung einer Geschäftsordnung für den Personalbeirat zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 9 – Osterkorn; Teilflächen von Gst. Nr. 1412/6, KG Keneding; Genehmigung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP. 9, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 9 (Osterkorn).

Osterkorn Hannes, Vatersam 16, hat mit Schreiben vom 24.06.2021, eingelangt am 7.12.2021, einen Antrag auf Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1412/6, KG Keneding, von Grünland in Dorfgebiet ersucht.

Der Bauplatz von Herrn Osterkorn weist derzeit eine Fläche von ca. 777 m² auf. Im nördlichen Bereich würde Osterkorn Grund an seinen Vater abtreten, sodass sich sein Bauplatz auf ca. 706 m² verringern würde.

Nunmehr beabsichtigt er einen Pool und eine Gartenhütte zu errichten. Dies ist auf der gewidmeten Fläche jedoch nicht möglich. Darum möchte er eine Fläche im Ausmaß von ca. 296 m² von Grundstück Nr. 1412/6, KG Keneding, von seinen Eltern erwerben, um seinen Bauplatz auf ca. 1.000 m² zu erweitern.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.09 mit Datum 21.03.2022 erstellt und liegt weiters folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 21.03.2022 vor:

„Mit der geplanten Änderung soll im südöstlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Vatersam die bereits bebaute Parzelle 1412/8 aus dem Grundstück 1412/6, KG Keneding, im Ausmaß von ca. 300 m² erweitert werden.

Zu diesem Zweck ist die Umwidmung des betreffenden Bereiches von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland Dorfgebiet geplant.

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine geringfügige Baulanderweiterung ohne die Entstehung eines neuen Bauplatzes handelt, welche nur untergeordnete Bedeutung für das Siedlungs- und Landschaftsbild besitzt.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche nicht notwendig.

Mit Verständigung vom 03.05.2022 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltanwaltschaft, A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, jedoch bis spätestens 04.07.2022, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der A1 Telekom Austria AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA Ag anzufordern.

Seitens der Netz OÖ GmbH wird mit Schreiben vom am 10.05.2022 weder von den Erdgasleitungsanlagen noch von den Elektrizitätsleitungsanlagen ein Einwand erhoben.

Seitens der Wirtschaftskammer bestehen laut Schreiben vom 1.07.2022 ebenfalls keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 21.06.2022, ZI. RO-2022-523081/6-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.09 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahmen werden als Beilage dem Amtsvortrag beigelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Weiters wurden die Grundeigentümer gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 03.05.2022 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Es wurde mit Schreiben vom 03.05.2022 die Planaufgabe (Aufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde im Zeitraum vom 09.05.-07.06.2022 verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 06.06.2022 auf.

Zusätzlich erfolgte auch eine Verlautbarung in den Gemeindegemeindenachrichten Folge 2/2022.

Zu den fachlichen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde nachstehendes festgehalten werden:

Hinsichtlich der Vorlage eines Oberflächenwasserkonzeptes, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet und mit der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus der Widmungsfläche mit Einbeziehung der zukünftig versiegelten Fläche befasst, wird auf das Mail von Herrn Osterkorn vom 6.09.2022 verwiesen.

Herr Osterkorn wird die umzuwidmende Teilfläche des Grundstückes 1412/6 von seinen Eltern erwerben. Ihre Liegenschaft wird durch die Errichtung eines Erdwalls oder einer Steinmauer vor Hangwasser geschützt und es besteht auch keine Beeinträchtigung gegenüber Dritter.

Mit dem Sachverständigen des Gewässerbezirkes Grieskirchen wurde diese Absicherung für in Ordnung befunden.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 25.05.2021 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.09 kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung befürwortet werden.

Nach der Berichterstattung zur Flächenwidmungsplanänderung stellt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

AL Wagner öffnet hierzu auch noch die Änderungspläne zur Ansicht.

Nach der Berichterstattung zur Flächenwidmungsplanänderung stellt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Genehmigung zur Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 für eine Teilfläche der Parzelle 1412/6, KG Keneding, von Grünland in Dorfgebiet gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 12; Teilflächen von Grdst. Nr. 285/3 und 285/2, KG Roith (Schiefermayer), 285/8, KG Roith (Tabakovic); Genehmigung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP. 12, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 12 (Schiefermayer / Tabakovic).

Mit Schreiben vom 15.03.2022 wurde von Herrn Schiefermayer Gerald ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Familie Schiefermayer ist Eigentümer der Liegenschaft Obertrattnach 122. Der gegenständliche Bauplatz weist eine Größe von 759 m² auf. Sie beabsichtigen im nördlichen Bereich ihres Bauplatzes einen Pool zu errichten. Dies ist jedoch aufgrund der im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesenen Fläche nicht möglich. Der Antragsteller ersucht um Umwidmung eines 5 m Steifens (Teilflächen von Grdst.Nr. 285/2 und 285/3, KG Roith) entlang der Bauplatzgrenze von Grünland in Bauland.

Weiters liegt von Meliha Tabakovic, Obertrattnach 19, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes mit Datum vom 14.03.2022 vor.

Frau Tabakovic beabsichtigt das an ihren Bauplatz angrenzende Grundstück Nr. 285/8, KG Roith, welches im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist, einzuzäunen.

Um Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird daher ersucht.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 mit Datum 21.03.2022 erstellt und liegt weiters folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 21.03.2022 vor:

„Mit der geplanten Änderung sollen im nördlichen Siedlungsbereich von Obertrattnach zwei geringfügige Flächen auf den Grundstücken 285/3 und 285/2 bzw. das Grundstück 285/8, KG Roith, im Ausmaß von 150 m² und 72 m² von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet, jeweils überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland, umgewidmet werden, wobei auf den Parzellen 285/3 und 285/2 die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen werden soll und auf dem Grundstück Nr. 285/8 generell die Errichtung von Gebäuden und Geländeänderungen als unzulässig erklärt werden.

Aus fachlicher Sicht kann aufgrund der geringen Flächen und der Tatsache, dass dadurch kein eigener Bauplatz entsteht und den jeweiligen baulichen Beschränkungen, der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da dadurch keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist aufgrund der Geringfügigkeit der Flächen nicht notwendig bzw. im entsprechenden Maßstab nicht darstellbar.

Mit Verständigung vom 03.05.2022 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltschutzanstalt, A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, jedoch bis spätestens 04.07.2022, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der A1 Telekom Austria AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA Ag anzufordern.

Seitens der Netz OÖ GmbH wird mit Schreiben vom am 10.05.2022 weder von den Erdgasleitungsanlagen noch von den Elektrizitätsleitungsanlagen ein Einwand erhoben.

Seitens der Wirtschaftskammer bestehen laut Schreiben vom 1.07.2022 ebenfalls keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 22.06.2022, Zl. RO-2022-523106/5-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.12 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahmen werden als Beilage dem Amtsvortrag beigelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Weiters wurden die Grundeigentümer gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 03.05.2022 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Es wurde mit Schreiben vom 03.05.2022 die Planaufgabe (Aufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde im Zeitraum vom 09.05.-07.06.2022 verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 06.06.2022 auf.

Zusätzlich erfolgte auch eine Verlautbarung in den Gemeindenachrichten Folge 2/2022.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Weiters haben bereits Vorgespräche am 10.03.2022 mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und der Abt. Naturschutz stattgefunden.

Seitens des Gewässerbezirkes wurde hinsichtlich der Umwidmung der Parzelle 285/8, KG Roith, mit Mail vom 26.01.2021 mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann, wenn es zu keiner Anschüttung und zu keiner Geländeänderung kommt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.12 kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung befürwortet werden.

Nach der Berichterstattung zur Flächenwidmungsplanänderung stellt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

AL Wagner öffnet hierzu auch noch die Änderungspläne zur Ansicht.

Nach der Berichterstattung zur Flächenwidmungsplanänderung stellt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Genehmigung zur Änderung Nr. 12 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 für Teilflächen der Gst.Nr. 285/3 und 285/2, KG Roith (Schiefermayer) sowie des Gst.Nr. 285/8, KG Roith (Tabakovic) gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 7: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 15; ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 8 (Thallermayr); Teilflächen von Grdst. Nr. 139/3 und 1433, KG Keneding; Genehmigung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 14.06.2022, TOP. 3, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 Änderung Nr. 8 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 15 (Thallermayr).

Mit Schreiben vom 27.10.2021 wurde von Fa. Thallermayr, Haslau 13, ein Ansuchen um Änderung des ÖEK Nr. 2 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Fa. Thallermayr hat das neu geschaffene Grundstückes Nr. 139/3, KG Keneding, erworben. Weiters soll eine Teilfläche des Grundstückes 1433, im Eigentum von Markus Lugmair, getauscht werden.

Die gegenständlichen Grundstücksteile sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Gemeinde als Grünland ausgewiesen.

Der Grundstücksankauf ist für eine Erweiterung des bestehenden Betriebes Haslau 13 für die Errichtung von Lagerflächen und PKW-Abstellplätze auf Teilen der Grundstücke 139/3 und 144, KG Keneding, erforderlich und wird daher mit Schreiben vom 27.10.2021 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ersucht.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.8 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.15 mit Datum 12.04.2022 erstellt. Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 14.04.2022 vor:

,Mit den geplanten Änderungen soll an der Gemeindegrenze zu Neumarkt das bestehende Gewerbegebiet auf dem Grundstück Nr. 139/3, KG Keneding, im Ausmaß von ca. 0,14 ha erweitert werden.

Zu diesem Zweck ist im entsprechenden Bereich eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von landwirtschaftlicher Funktion in eingeschränkte betriebliche Funktion unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung geplant, wobei gleichzeitig aufgrund der Oberflächenwassersituation großzügige Grünzüge im nördlichen und östlichen Bereich der geplanten Baulandwidmung festgelegt werden sollen, in welchen mit Ausnahme einer Zufahrt bzw. eines Retentionsbeckens keine baulichen Maßnahmen zulässig sind.

Zusätzlich ist im westlichen Bereich die Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone im Bauland geplant, um die Anlage einer Flutmulde in diesem Bereich zu gewährleisten.

Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da einerseits aufgrund der Abrundungssituation, indem die Fläche zweiseitig an gewidmetes und bebautes Bauland grenzt, keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu erkennen sind und andererseits dem bereits vorhandenen Oberflächenwasserkonzept durch die geplanten Grünzüge bzw. Schutzzone im Bauland Rechnung getragen wird und somit eine möglichst schonende Einfügung in den Naturraum gewährleistet ist.'

Mit Verständigung vom 04.07.2022 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltanwaltschaft, Marktgemeinde Neumarkt/H., A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 31.08.2022, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Marktgemeinde Neumarkt und der Wirtschaftskammer bestehen gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

Seitens der A1 Telekom Austria AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG anzufordern.

Seitens der Netz OÖ GmbH wird mit Schreiben vom am 14.07.2022 weder von den Erdgasleitungsanlagen noch von den Elektrizitätsleitungsanlagen ein Einwand erhoben.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 02.08.2022, ZI. RO-2022-622095/6-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.15 und ÖEK Nr. 2.8 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

Die Stellungnahmen werden als Beilage dem Amtsvortrag beigefügt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Weiters wurde der Grundeigentümer gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 04.07.2022 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Es wurde mit Schreiben vom 04.07.2022 die Planaufgabe (Aufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde im Zeitraum vom 04.07.2022.-03.08.2022 verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 02.08.2022 auf.

Zu den fachlichen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde nachstehendes festgehalten werden:

Der Nachweis zur Absicherung betreffend die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) ist nach Ansicht der Gemeinde Taufkirchen nicht erforderlich, da es seitens der Fa. Thallermayr bereits einen Vorentwurf für die Bebauung des neu zu widmenden Grundstückes gibt. Die Fa. Thallermayr benötigt für den bestehenden Betrieb Haslau 13 neue Parkplätze, Abstellplätze sowie ein Flugdach mit einem Ausmaß von ca. 25 x 8 m.

Die umzuwidmende Fläche ist gänzlich aufgeschlossen.

Aus vorgenannten Gründen wird daher kein Baulandsicherungsvertrag mit dem Umwidmungswerber abgeschlossen.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Weiters haben bereits Vorgespräche mit Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung sowie Gewässerbezirk und der Abt. Naturschutz stattgefunden. Vom Sachverständigen des Gewässerbezirkes wurde vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten durch ein Ziviltechnikerbüro für Wasserwirtschaft gefordert.

Vom Büro Zivilingenieure Thürriedl & Mayr, wurde daraufhin ein Hang- und Oberflächenwasserkonzept samt Trennung der Hang- und Hochwasserabflussbereiche mit 31.03.2022 erstellt. Auf Grundlage dieses Konzeptes erfolgte die Abstimmung der Widmungsflächen – MB, Grünzüge, Schutz- und Pufferzone.

Eine wasserrechtliche Bewilligung ist bei der BH Grieskirchen zu beantragen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung

des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von landwirtschaftlicher Funktion in eingeschränkte betriebliche Funktion und

des Flächenwidmungsplanes von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie

Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 11 = Schutzzweck: Oberflächenwässer – Flutmulde) und

Grünzug Gz3 = Bachuferschutz – ist von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten sowie

Gz5 = Der Grünzug ist von baulichen Maßnahmen freizuhalten. Ausnahme: Anlage einer Zufahrt und eines Retentionsbeckens

die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung zur Flächenwidmungsplan- und ÖEK-Änderung stellt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

AL Wagner öffnet hierzu auch noch die Änderungspläne zur Ansicht.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Genehmigung zur Änderung Nr. 8 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von landwirtschaftlicher Funktion in eingeschränkte betriebliche Funktion und zur Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung sowie Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 11 = Schutzzweck: Oberflächenwässer – Flutmulde) und Grünzug Gz3 = Bachuferschutz – ist von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten sowie Grünzug Gz5 = Der Grünzug ist von baulichen Maßnahmen freizuhalten. Ausnahme: Anlage einer Zufahrt und eines Retentionsbeckens gemäß den vorliegenden Änderungsplänen im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 8: FF Keneding KLF-A, Ankauf; Auftragsvergabe

Die Ausschreibung des Kleinlöschfahrzeuges für die FF Keneding erfolgte von 11.07. bis 02.08.2022 über eine elektronische Plattform (ANKÖ) und wurde von Ing. Christoph Pongratz das Vergabeverfahren begleitet und liegt nachstehender Vergabevorschlag vor.

Vergabevorschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Amtsleiter!

Nach Prüfung der eingelangten Unterlagen zur Ausschreibung Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb (KLFA) für die Freiwillige Feuerwehr Keneding ergeht von uns folgender Vergabevorschlag.

Die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen erfolgte am 11. Juli 2022. Der Tag der Abgabe nach den geltenden Fristen wurde mit 02. August 2022, 16:00 Uhr festgelegt, die demensprechende Angebotseröffnung am selben Tag.

Zur Ausschreibung KLFA-L haben folgende Bieter am Vergabeverfahren mit den jeweiligen Preisen inkl. Mwst. teilgenommen:

1. Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H. zu 0 € – Leerangebot
2. Josef Seiwald Karosseriebau Ges.m.b.H. zu 150.770,00 € inkl. Mwst

Auf Grund der Abgabe eines Leerangebotes mit demensprechenden Begleitschreiben zur Absage eines Angebotes der Fa. Rosenbauer musste diese vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Prüfung der Angebotsunterlagen durch die FF Keneding und im Zug des Vergabegespräches wurde seitens der Fa Josef Seiwald ein Konkretisierungsangebot zu 150.149,42 € inkl. Mwst. zur Ausschreibung erstellt.

Nach Prüfung der eingelangten Unterlagen empfehlen wir die Vergabe des Auftrages Lieferung eines Kleinlöschfahrzeug Allrad an die Fa. Josef Seiwald Ges.m.b.H. in 5411 Oberalm.

Ing. Christoph Pongratz



Oberalm, 12.09.2022

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die Auftragsvergabe für das KLF-A für die FF Keneding an die Fa. Josef Seiwald Ges.m.b.H, 5411 Oberalm, mit einer Auftragssumme gemäß Vergabeverfahren und Konkretisierungsangebot in Höhe von EUR 150.149,42 inkl. USt beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: Allfälliges

a) Kindergarten-/Schulstart

Bgm. Schaur informiert über den Start im Kindergarten und der Schule. Im Kindergarten ist es gut angelaufen und er ist zuversichtlich für die Zukunft. Allerdings hat die vorgesehene Leiterin am Tag vor Dienstbeginn abgesagt. Sohin hat sich die Krabbelstubenpädagogin bereiterklärt, die Leitung zu übernehmen. Da die Krabbelstube allerdings in der Expositur ist, ist dies keine dauerhafte Lösung und wird die Pädagogin die Leiteraufgabe mit Ende September 2022 zurücklegen.

Eine neue Leitung wird ausgeschrieben werden.

Weiters wird bekanntgegeben, dass die Bauverhandlung für den Zubau und die Generalsanierung des Kindergartengebäudes am heutigen Tag (15.09.) stattgefunden hat.

GRM. Johann Trinkfass meint, dass jedenfalls eine Photovoltaikanlage vorgesehen werden soll.

Außerdem wird über die Heizung gesprochen. Bgm. Schaur erklärt hiezu die Historie. Bevor die Gasleitung im Ort ausgebaut wurde, gab es Bestrebungen Nahwärme mit Biomasse anzubieten. Doch es fand sich kein Betreiber. Sohin wurde dem Ausbau mit der Oö. Ferngas zugestimmt und wurde auch vereinbart, dass der Anschluss auch für entferntere Objekte möglich sein soll.

Das Forcieren von Parallelstrukturen wurde und wird als nicht sinnvoll gesehen.

b) Bundespräsidentenwahl

Bgm. Schaur informiert, dass am 09.10. die Bundespräsidentenwahl stattfindet. Alle Mitglieder der Wahlbehörden erhalten hiezu noch eine gesonderte Einladung. Außerdem weist er auf das E-Learningtool hin.

AL Wagner ergänzt, dass die Zusammenkunft wieder eine halbe Stunde vor Öffnung des Wahllokals sein wird, um die Vorarbeiten erledigen zu können.

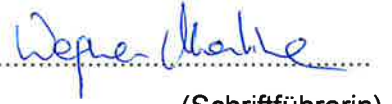
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Juni 2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

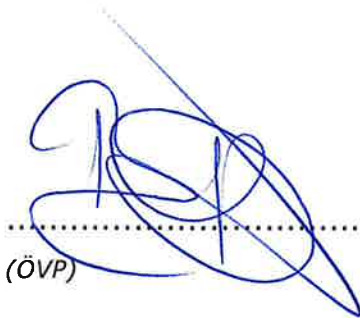

.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 3.11.22... keine Einwendungen erhoben wurden.

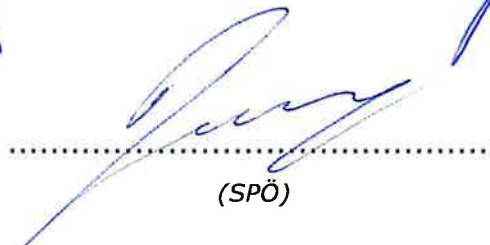
Taufkirchen a.d.Tr., am 3.11.22

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)

